

## Praktikantenrichtlinien für Studierende im Diplomstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH)

Das Industriepraktikum ist nach § 16 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung eine Pflichtleistung im Studiengang und umfasst mindestens 13 Wochen. Das Praktikum kann vor oder während des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens zur Zulassung der letzten Diplomprüfungsleistung (i.d.R. Diplomarbeit) nachgewiesen werden.

Ziel des Praktikums ist es, einen generellen Einblick in die informationswirtschaftlichen Vorgänge eines Unternehmens zu bekommen. Dazu sollen die relevanten betrieblichen Zusammenhänge aufgezeigt, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt werden, die das Verständnis für diese Vorgänge im Unternehmen erleichtern. Neben den fachpraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten werden dabei auch die Entwicklung bzw. der Ausbau von Schlüsselqualifikationen wie Eigeninitiative (bereits bei der Bewerbung), Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Integration in betriebliche Hierarchien trainiert.

Bezüglich der Wahl des Unternehmens, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wird, bestehen keine besonderen Vorschriften. Damit ist der notwendige Freiraum geschaffen, für die vielfältigen und zunehmenden Möglichkeiten bei der Gestaltung einer wachsenden Informationswelt. Einige wenige Regeln sind jedoch zu beachten:

Das Praktikum sollte möglichst im zweiten Studienabschnitt (nach der Diplomvorprüfung) abgeleistet werden.

Die Bescheinigung über das anerkannte Praktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit und muss daher spätestens beim Abholen der Zulassungsbescheinigung zur Diplomarbeit dem Prüfungsamt vorliegen.

Vor Antritt sollte das beabsichtigte Praktikum vom Prüfungsausschuss aufgrund eines formlosen schriftlichen Antrags der Praktikantin oder des Praktikanten genehmigt werden. Aus dem Antrag müssen Unternehmen/Standort, Praktikumszeitraum und vorgesehene Tätigkeiten hervorgehen. Der Antrag wird im Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingereicht. Die Genehmigung wird als Bescheinigung ausgestellt und dient auch als Pflichtpraktikumsbestätigung gegenüber dem Unternehmen.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dienen die von den Unternehmen ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgehen muss, wie lange an den einzelnen Stationen ausgebildet bzw. gearbeitet wurde und welche Tätigkeiten ausgeübt bzw. welche Kenntnisse vermittelt wurden. Es wird empfohlen, die einzelnen Tätigkeitsabschnitte wenn möglich wochenweise aufzugliedern. Ausführliche Wochenberichte sind jedoch zum Nachweis nicht erforderlich.

## Die wichtigsten Punkte auf einen Blick

Grundlage	§ 16 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung
Dauer	13 Wochen studienbezogenes Praktikum
Zeitpunkt	<ul> <li>vor oder während des Studiums</li> <li>Nachweis spätestens zur Zulassung der letzten Diplomprüfung (i.d.R. Diplomarbeit)</li> </ul>
Tätigkeit	<ul> <li>freie Wahl des Unternehmens</li> <li>freie Wahl der Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche</li> <li>Beachtung studienbezogener Tätigkeiten</li> </ul>
Rahmenbedingungen	<ul> <li>Praktika sind ausnahmslos in Vollzeitbeschäftigung (min. 35 Std./Woche) abzuleisten</li> <li>Aufteilung in Abschnitte und in verschiedene Unternehmen möglich;</li> <li>Urlaubstage sind nicht auf die geforderte Praktikumszeit anrechenbar. Sie werden von der nachgewiesenen Praktikumszeit abgezogen;</li> <li>Fehltage aus gesundheitlichen Gründen werden bis zu einem Umfang von 3 Tagen der Gesamtpraktikumszeit auf die nachzuweisende Zeit angerechnet. Dasselbe gilt für gesetzliche Feiertage.</li> </ul>
Anerkennung	Die Anerkennung des Praktikums erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.  Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dient eine von der Praktikantenstelle ausgestellte Bescheinigung zum abgeleisteten Praktikum, in der die Angaben zu Dauer, Tätigkeitsbereich und besuchten Abteilungen enthalten sind.  • volle Anerkennungsfähigkeit: reguläre Praktika sowie alternative Tätigkeitsformate (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit): Berufsausbildung, Werkstudententätigkeit bei Vollzeitarbeit, Selbständigkeit (Vollzeit)  • teilweise Anerkennungsfähigkeit: alternative Tätigkeitsformate (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit): Aushilfsjobs, Teilzeittätigkeiten (z.B. Werkstudententätigkeit; Selbständigkeit)  • keine Anerkennungsfähigkeit: Tätigkeiten im Rahmen des Grundwehrdienstes, Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft, Tätigkeiten die anderweitig als Studienleistung geltend gemacht werden.